vom 14.08.2023 zu 15302/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

> Johannes Rauch Bundesminister

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.476.793

Wien, 2.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15302/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Gesetzwidrige Einschränkung der Rückerstattungsansprüche von Skigästen wie folgt:

Fragen 1:

- Hat die Bergbahnen Westendorf Gesellschaft m.b.H gegen das oben genannte Urteil des Landesgericht Innsbruck berufen?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b. Wenn nein, hat das oben genannte Urteil des Landesgericht Innsbruck Rechtskraft erlangt und ist auch auf andere bzw. ähnliche Fälle anwendbar?

Gerichtsurteile entfalten nur zwischen Parteien des Rechtsstreites unmittelbare Rechtswirkungen.

Urteile der Instanzengerichte und insbesondere Leitentscheidungen des OGH haben bei vergleichbaren Sachverhalten und Rechtsfragen naturgemäß eine faktische Bindungswirkung für nachfolgende Rechtsstreitigkeiten.

Frage 2:

• Führt der Verein für Konsumenteninformation (VKI) betreffend gesetzwidriger Einschränkung der Rückerstattungsansprüche von Skigästen aktuell im Auftrag des BMSGPK noch weitere Rechtsverfahren?

a. Wenn ja, gegen welche Unternehmen?

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Abwicklung von Gerichtsverfahren und der medialen Berichterstattung darüber darf auf die Beantwortung der Parl. Anfragen Nr. 12696/J, Nr. 12697/J und Nr.12699/J verwiesen werden.

Über abgeschlossene Verfahren wird mittels Presseaussendungen des VKI sowie auf der seitens meines Ressorts geförderten Website www.verbraucherrecht.at zeitnahe und detailliert berichtet. Neben der allgemein verständlichen Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse wird auch das Urteil im Volltext zur Verfügung gestellt.

Über laufende Verfahren wird aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert. (Der aktuelle Verfahrensstand ist in diesem Fall der Website www.verbraucherrecht.at zu entnehmen.)

Diese Überlegungen sind auch für die Auskunftserteilung des Ressorts maßgeblich.

Angesichts des Umfanges des Klagsprojektes im Auftrag des Ressorts würde die Beantwortung dieser Fragen zudem zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch